

# TE ENTKRIMINALIS ZAUBERFORME

S seit den Strafrechtsreformgesetzen Ende der 60er Jahre gehört das Schlagwort von der Entkriminalisierung zum Kernbestand der kriminalpolitischen Debatte. Gemeint sein kann vieles, jedoch in den seltensten Fällen die vollständige Aufgabe staatlicher Herrschaftsausübung. Zumeist entpuppt sich „Entkriminalisierung“ lediglich als Verlagerung der Sozialkontrolle, z.B. vom Strafrecht in das Ordnungswidrigkeitenrecht oder in das Zivilrecht.

Es handelt sich dementsprechend nicht um „wirkliche“, sondern um „scheinbare Entkriminalisierungen“ (Naucke). Nicht immer zum Vorteil der Betroffenen, wie der Beitrag „Entkriminalisierung – und was dann?“ von Michael Walter eindrucksvoll belegt. Die Ernüchterung über die Perspektiven von Entkriminalisierungsbestrebungen wird darüber hinaus durch die Tatsache genährt, daß die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Kriminalität sehr erheblich sind. Justiz, Medien, „Moralunternehmer“ (Kirchen, Verbände etc.) und die Bemühungen, den Gefahren der Risikogesellschaft durch Vorfeldkriminalisierungen, insbesondere Gefährdungstatbestände zu begegnen (von Hassemer als „Kennzeichen des modernen Strafrechts“ charakterisiert, vgl. ZRP 1992, S.378 ff.), verlangen eher nach mehr als nach weniger Kriminalisierung. Entkriminalisierung scheint nur

auf der verfahrensrechtlichen Ebene erfolgreich durchsetzbar (unter dem Schlagwort „Diversions“ wohl vertraut), zumal hier die für die Justiz wichtige Flexibilität für das „Management“ von Kapazitätsengpässen erhalten bleibt. Auf die in diesem Zusammenhang zu beobachtenden (und nicht zu beseitigenden?) Probleme einer ungleichmäßigen Gesetzeshandhabung weist die empirische Studie von Wolfgang Heinz zur Diversionspraxis in Baden-Württemberg hin. Wenn die Folge des Erlasses von Diversionsrichtlinien eine noch ungleichmäßigeren Praxis im regionalen Vergleich ist, muß man sich fragen, ob es etwa „renitente Staatsanwaltschaften“ gibt (in Anlehnung an Phänomene im Strafvollzug, die Lesting/Feest mit dem Stichwort „renitente Strafvollzugsbehörden“ umschrieben, vgl. ZRP 1987, S. 390). Dennoch plädieren sowohl Walter wie Heinz keineswegs gegen die alltägliche, faktische (verfahrensrechtliche) Entkriminalisierung, sondern vielmehr für mehr Rechts- gleichheit zugunsten der diesbezüglich häufig benachteiligten sozial schlechter Gestellten.

Ausgehend von den empirischen Befunden, daß die ganz überwiegende Anzahl (straf)rechtlich relevanter Konflikte nicht vor Gericht endet (vgl. Hanak/Stehr/Steinert, „Ärgernisse und Lebenskatastrophen, über den alltäglichen Um-

gang mit Kriminalität“, 1989), und vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Bereich des Jugendstrafrechts in Österreich gibt es vielleicht doch Hoffnung auf eine wirksame Entkriminalisierung (?).

Einen entsprechenden Weg aus dem Strafrecht sieht Wolfgang Stangl in den Formen der Konfliktregelung, wie sie seit Mitte der 80er Jahre im österreichischen Jugendstrafrecht entwickelt und im JGG von 1988 festgeschrieben wurden. Dabei handelt es sich nicht nur um eine im internationalen Vergleich in der Berücksichtigung von Opferinteressen bemerkenswert weitgehende Variante des Diversionsgedankens („Außergerichtlicher Tatausgleich“, §§ 7, 8 ö.JGG), sondern für 14- und 15jährige darüber hinausgehend um die „materielle“ Entkriminalisierung von Delikten ohne schweres Verschulden (vgl. § 4 Abs. 2 Z.2 ö.JGG).

Obwohl Österreich sicherlich nicht zu den Gesellschaften mit ausgeprägt liberaler und toleranter Rechtstradition gehört, hat der neue Umgang mit jungen Rechtsbrechern eine breite gesellschaftliche Zustimmung gefunden, vielleicht, weil sich das von Stangl beschriebene „Bewältigungswissen“ über die Möglichkeiten, Konflikte nicht nur durch Delegation an staatliche Instanzen regeln zu können, in diesem Land stärker als anderswo entwickelt hat.

# IERUNG – ODER ILLUSION?

